



02.10.2015

**An:**

Mitglieder des Bildungsausschusses

**CC:**

Ministerin für Wissenschaft, Kristin Ahlheit  
Staatssekretär für Wissenschaft, Rolf Fischer

**Stellungnahme zum HSG Gesetzentwurf  
Drucksache 18/3156**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezugnahme zur Aufforderung des Bildungsausschusses positioniert sich die Landes-Asten-Konferenz Schleswig-Holstein in dieser Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Hochschulgesetzesnovellierung.

Für weitere Rückfragen oder Anregungen stehen Ihnen in ersterer Linie die LAK Sprecherin, Sophia Schiebe sowie der stellv. LAK Sprecher, Paul Jakob Weber zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sophia Schiebe

Paul Jakob Weber

– stellvertretend für die Landes-Asten-Konferenz SH –

**Landes-Asten-Konferenz  
Schleswig-Holstein**

**LAK-Sprecherin**

Sophia Schiebe  
vorstand@asta.uni-kiel.de  
Tel.: +49 431 880 2647

AllgemeinerStudierendenAusschuss  
Christian Albrecht Universität zu Kiel  
Westring 385  
24118 Kiel

**Stv. LAK-Sprecher**

Paul Jakob Weber  
asta.vorstand@uni-flensburg.de  
Tel.: +49 461 – 805 2133

AllgemeinerStudierendenAusschuss  
Europa-Universität Flensburg  
Auf dem Campus 1  
D-24943 Flensburg



## **Präambel**

Mit den letzten Novellierungen des Hochschulgesetzes in den Jahren 2007 und 2011 haben die Hochschulen an Autonomie gewonnen. Mit den Änderungen zur Präsidialverfassung wurde eine starke Eigenständigkeit der Hochschulen angestrebt.

Die demokratischen Strukturen innerhalb der Hochschulen haben sich dagegen seit der Einführung der verfassten Studierendenschaften in den 1970er Jahren kaum sichtbar verändert.

Die Landes-Asten-Konferenz (LAK) sieht in der aktuellen Novellierung des Landeshochschulgesetzes die Chance diese demokratischen Strukturen weiter zu entwickeln. Der vorliegende Entwurf greift in dieser Hinsicht einige positive Ansätze auf, dennoch sieht die LAK sich dazu aufgefordert, folgende Teilbereiche in einer Stellungnahme deutlich hervorzuheben:

## **Partizipation und Mitbestimmung der Studierendenschaft stärken**

### **Aspekte von Studium und Lehre verbessern**

### **Diversität und Gleichstellung im Einklang gestalten**



## Partizipation und Mitbestimmung der Studierendenschaft stärken

Zur Stärkung der Partizipation und Mitbestimmung der Studierendenschaft fordert die Landes-Asten-Konferenz konkret:

- Gremiensitzverteilung im Sinne einer Viertelparität
- die Funktion des Hochschulrates als beratendes Gremium
- Vertretung der studentischen Hilfskräfte
- Änderungen im Senat bzgl. des Vetorechts und der Stimmrechtsregelung
- die eindeutige Zuordnung von Doktorand\*innen

Die Landeskonzferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse des Landes Schleswig-Holstein begrüßt die Bestrebungen, den **Senat als zentrale Institution** der Selbstverwaltung einer Hochschule weiter zu stärken. Daraus folgt: Die Finanz- und Haushaltskompetenz muss weiterhin beim Senat liegen.

Die **Hochschulräte** ermöglichen in der derzeitigen Besetzung einen alternativen Blick auf die Hochschulen. In diesem Rahmen sollte der Hochschulrat den Hochschulen als beratendes Gremium zur Seite stehen. Wir begrüßen die Befreiung von der Entscheidungskompetenz in Satzungs- und Ordnungsangelegenheiten und sehen die Aufgabe des Hochschulrates vor allem in Fragen des Struktur- und Entwicklungsplanung.

Um die **Vernetzung** mit den Angehörigen der Hochschulen zu stärken, könnte der Hochschulrat nach dem Vorbild des Lübecker Stiftungsrates erweitert werden, sodass neben den externen Mitgliedern auch Angehörige aller Statusgruppen der Hochschule vertreten wären. In dieser Form der Zusammensetzung sollten dem Hochschulrat mehr Kompetenzen zugesprochen werden, da er sowohl die Expert\*innen vor Ort, als auch den Blick von außerhalb, vereinen würde.

Die **demokratische Beteiligung** aller Statusgruppen an den Entscheidungsprozessen ist eine längst überfällige Änderung des Hochschulrechts. Hierfür stellen **paritätisch besetzte Gremien** die notwendige Grundlage dar. An dieser Stelle erinnern wir die Regierungskoalition daran zu den Versprechungen zu stehen, welche im Wahlkampf getätigt und anschließend im Koalitionsvertrag vereinbart wurden.

Von der als Prüfauftrag vorgesehenen Drittelparität ist im Gesetzentwurf nichts ersichtlich, obwohl rechtssichere Modelle vorliegen. Die Landespolitik bleibt hier deutlich hinter den Erwartungen der Studierendenschaft zurück und läuft Gefahr, den eigenen Ansprüchen eines Gleichgewichts zwischen Hochschulautonomie und einer partizipativen, demokratischen



Hochschulstruktur nicht gerecht zu werden. Diesbezüglich sehen wir eine viertelparitätische Besetzung als beste Lösung an.

Seit Jahren fordern wir ein **paritätisches Mitbestimmungsmodell**, das die überholte und undemokratische Privilegierung der Professor\*innen in den Hochschulgremien beseitigt.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 1973 bietet von sich aus und gerade im Licht der Entwicklungen der Hochschullandschaft Ansätze, einen Großteil der hochschulinternen Entscheidungen zu demokratisieren und mit paritätischem Stimmgewicht zu beschließen.

Die Aufgabe der Landesregierung zur Umsetzung des Prüfauftrages im Koalitionsvertrag wäre es daher gewesen, den grundrechtlich geschützten Kernbereich von Lehre zu definieren und Modelle zu entwickeln, die diesen Schutzbereich achten und gleichzeitig die Hochschullandschaft entscheidend weiterentwickeln.

Aus diesen Gründen fordern wir die **viertelparitätische Besetzung** aller Hochschulgremien!

Um das **aufschiebende Veto** überhaupt praktikabel zu machen, muss dies auch in „unaufschiebbaren Angelegenheiten“ gelten und bereits bei einem Beschluss gegen die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten greifen.

Nach der **Stimmrechtsregelung nach §15 (2) Satz 2** müssen Stimmenthaltungen weiterhin in die Wertung mit eingeschlossen werden und sind als Nein-Stimmen zu werten. Ungültige Stimmen können als nicht abgegebene Stimmen gezählt werden. Enthaltungen signalisieren, dass eine weitere Beratung nötig ist und nicht, dass die Person zu dem Thema keine Meinung hat. Aus diesem Grund müssen Enthaltungen auf jeden Fall in der Wertung bleiben; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abzulehnen. Dies würde auch verhindern, dass Beschlüsse durch nur wenige gültige Stimmen zustande kommen.

Der **Status der Fachschaften nach §72 (4)** sollte vorsehen, die Gliederung in Form einer rechtsfähigen Teilkörperschaft zu führen. Die **Entscheidung** darüber sollte den **Studierendenschaften** obliegen. Insbesondere auf Institutsebene muss die paritätische Mitbestimmung von gewählten Fachschaftsvertreter\*innen bei Entscheidungen gewährleistet sein.

Die **Vertretung studentischer Hilfskräfte** ist im aktuellen HSG kaum geregelt. Eine Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nach dem Vorbild von § 46a des HZG aus Nordrhein-Westfalen sollte in das Hochschulgesetz aufgenommen werden, um die Organisationsstruktur der studentischen Beschäftigten an den Hochschulstandorten zu verbessern. Eine Vertretung und Anhörung erfolgt durch den nicht wissenschaftlichen Personalrat.



Die Doktorand\*innen bilden eine große Gruppe an den Hochschulen und leisten dort einen maßgeblichen Beitrag zu Forschung und Lehre. Dennoch wurde bislang kein einheitlicher **Doktorand\*innenstatus** definiert, sodass die Mitgliedschaft in der Hochschule und somit die Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe nicht einheitlich geregelt ist.

Das führt dazu, dass Doktorand\*innen als wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen zur Mitarbeiter\*innengruppe zählen, während sie als immatrikulierte **Promotionsstudent\*innen** zur Gruppe der Student\*innen gerechnet werden. Doktorand\*innen, die keiner Statusgruppe angehören, sind keine Mitglieder der Hochschule. Sie besitzen deshalb zum Teil keinen Zugang zu Serviceeinrichtungen der Universität und sind nicht unfall- und haftpflichtversichert.

Der Statusgruppe für Doktorand\*innen muss eine zumindest beratende Vertretung in den Gremien zugestanden werden. Im Sinne einer paritätischen Besetzung der Gremien müssen langfristig **gesonderte Regelungen auf Satzungsebene** gefunden werden, die eine adäquate Mitbestimmung durch die Doktorand\*innenvertretung ermöglichen.

## Aspekte von Studium und Lehre verbessern

Die ASten der Hochschulen Schleswig-Holsteins verfolgen stets eine Verbesserung und Verstetigung von Studium und Lehre im Interesse aller Studierenden. Aus diesem Grund fordern wir für den Gesetzesentwurf des Hochschulgesetzes folgende Änderungen:

- Gleichbehandlung aller Studierenden unabhängig ihrer Zugangsqualifikation
- Einschränkung der Anwesenheitspflichten
- Neuregelung für die „Regelstudienzeit“ und „Langzeitstudierende“
- Regelung von Prüfungszeiträumen
- Veröffentlichung der akquirierten Drittmittel

Die **physische Anwesenheit** an sich stellt keine Leistung dar. Anwesenheitspflichten sind unnötige und gleichfalls komplexe Hürden im Studium – sie entmündigen die Student\*innen. Das universitäre Lernklima sollte von Freiwilligkeit und intrinsischer Motivation geprägt sein. Anwesenheitspflichten führen dagegen zu passiver Teilnahme in Lehrveranstaltungen und wirken sich negativ auf das Lernklima aus.

Anwesenheitspflichten sind zudem unvereinbar mit Pflichten wie etwa Kindererziehung, (neben)beruflicher Tätigkeit oder Angehörigenpflege und tragen in Verbindung mit hoher Prüfungslast zu einer Verringerung des ehrenamtlichen, sozialen und politischen



Engagements der Student\*innen bei. Sie stehen damit der Intention einer dem Diversity-Grundsatz entsprechenden Hochschule entgegen, der an anderen Stellen des Gesetzes zu Recht intendiert wird.

Neben der Tatsache, dass es Student\*innen zugemutet werden kann und muss, selbstbestimmt zu lernen, tragen sie dazu bei, dass der Studienerfolg vom sozialen Umfeld einer Person abhängt. Will man dem Inklusionsgedanken gerecht werden, so müssen sich Lehr- und Lernformen einer zunehmend heterogenen Studierendenschaft anpassen.

Die LAK fordert daher die Aufnahme einer Regelung zur Aufhebung von Anwesenheitspflichten im **§ 52 als neuen Absatz 12**, diese Ergänzung sollte sinngemäß folgenden Wortlaut beinhalten:

"Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum oder eine praktische Übung im unmittelbaren Zusammenhang mit den obenstehenden Veranstaltungsformen."

In diesem Zusammenhang verweist die LAK auf das **nachstehende Rechtsgutachten<sup>1</sup>**, welches maßgeblichen Anteil zur Änderung des HSG in Nordrhein Westfalen hatte.

Der Begriff der „**Regelstudienzeit**“ fungiert derzeit leider als eine Art „Maximalstudienzeit“, deren Überschreiten mit erheblichen Einschränkungen z.B. dem Verlust des BAföG-Anspruches verbunden ist. Regelstudienzeiten sind oft nur unter einem enormen Leistungsdruck zu bewältigen und werden, sobald Studierende bestimmte Inhalte fachlich vertiefen wollen, schnell überschritten. Der Begriff „Regelstudienzeit“ muss in eine Art „Mindeststudienzeit“ überführt werden. In diesem Zeitraum muss das Studium realistisch zu bewältigen sein.

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass **Studentisches Engagement** eine Bereicherung für Alle darstellt, aber schnell zum Überschreiten der Regelstudienzeit führt. Daher sollten bei der Verlängerung der BAföG-Förderungshöchstdauer neben universitärer Gremienarbeit auch Ehrenämter außerhalb der Hochschule anrechenbar sein. Um den zeitlichen Aufwand realistisch abzubilden, muss für ein Jahr Gremienarbeit auch die Verlängerung der Förderungshöchstdauer um ein Jahr gewährleistet sein.

Bei Regelungen nach §52 Absatz 3 Satz 4 zu den **Langzeitstudierenden** muss bereits im Hochschulgesetz festgeschrieben sein, dass dazugehörige Entscheidungen über

---

<sup>1</sup> Achelpöhler Wilhelm, Fachanwalt für Verwaltungsrecht: Rechtsgutachten zur Frage der Studierfreiheit und Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Münster, Dezember 2010.  
<http://fsvkbo.de/wp-content/uploads/2011/10/Rechtsgutachten-zur-Frage-der-Studierfreiheit-und-Anwesenheitspflicht-bei-Lehrveranstaltungen.pdf>



Prüfungsausschüsse unter einer angemessenen Beteiligung der Studierenden zu vollziehen sind.

Die **Arbeitsbelastung** der Studierenden während der Prüfungszeit ist in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Nicht selten müssen mehrere Prüfungen an einem Tag abgelegt werden. Grundsätzlich ist dieser Zustand künftig zu vermeiden. Wenn dies unumgänglich ist, muss unserer Auffassung nach eine notwendige Transparenz, Planungssicherheit und Eingrenzung übermäßiger Belastungen für Studierende geschaffen werden.

Diesbezüglich muss der § 52 Prüfungsordnungen um den Punkt (13) folgendermaßen ergänzt werden: „Die Prüfungsordnungen der Hochschulen müssen vorschreiben wie viele **Prüfungen** Studierende maximal **pro Tag** absolvieren dürfen.“ (Keine Überschneidung von Klausurterminen eines Studiengangs)

Die Eignung von Studierenden die durch eine **berufliche Qualifikation** den Zugang zu einem Studium erlangt haben darf, nach Erbringen der nötigen und allgemein geltenden Leistungsnachweise, nicht nochmals durch den Zwang zum Ablegen einer Zwischenprüfung (Probeklausur; §39 Abs. 4) in Frage gestellt werden. Sofern diese nötigen Zugangsleistungen erbracht wurden müssen vor dem Hochschulgesetz alle Studierenden gleichbehandelt werden.

Eine der Kernintentionen des 1999 begonnenen Bologna-Prozesses stellte die Etablierung berufsqualifizierender Studienabschlüsse in Form eines zweistufigen Systems dar. Unter Berücksichtigung dieser Intention fordern wir ein klares Bekenntnis zur **Offenheit des Zugangs zu Masterstudiengängen** für qualifizierten Bachelor-Absolvent\*innen und Berufstätige. Hierzu sollte der § 49 Abs. 5 des Entwurfes des Hochschulgesetzes präzisiert werden.

Mit Blick auf die Lehramtsstudiengänge weisen wir auf folgenden fortbestehenden Mangel hin: Einerseits ist der derzeitige Bachelorabschluss der Lehramtsstudiengänge kein berufsqualifizierender Abschluss, andererseits gibt es bislang deutschlandweit keine einheitliche Regelung eines **uneingeschränkten Übergangs** in einen **qualifizierenden Masterstudiengang**. Daher erachten wir es als zwingend notwendig einstufige Lehramtsstudiengänge mit einem Masterabschluss einzuführen.

Wenn durch ein Unternehmen Forschung an staatlichen Hochschulen stattfindet, werden durch Steuergelder aufgebaute und unterhaltene Infrastrukturen genutzt, die dann privatwirtschaftlicher unternehmerischer Tätigkeit dienen, deshalb soll im Gegenzug die Öffentlichkeit über die in Auftrag gegebene Forschung informiert werden.

Es muss eine Liste der **Drittmittel** veröffentlicht werden, aus der klar ersichtlich ist, welche Drittmittel durch die Hochschule akquiriert werden, dabei müssen sowohl der Geldgeber als auch das



Projektziel, das Projektvolumen und die Laufzeit nachvollziehbar dargestellt werden. Wir fordern die Erweiterung des §11, dahingehend, dass es einen öffentlich einsehbaren **Forschungsbericht** (möglicherweise auch in Form einer Tabelle) gibt, der Rechenschaft über die durch Drittmittel finanzierte Forschung an Hochschulen ablegt, da öffentliche Gelder ganze Forschungsprojekte oder Drittmittel ko-finanzierte Forschungsprojekte finanzieren. Zudem soll die an der Hochschule tätige **Ethikkommission** mindestens zweimal im laufenden Semester über Drittmittelprojekte –insbesondere von privaten Geldgebern – in Form eines schriftlichen Berichts informiert werden, der in digitaler Form hochschulöffentlich zugänglich sein muss.

Eine große Gefahr für die **Unabhängigkeit der Hochschulen** ist die in § 62 Abs. 2 Satz 2 geschaffene Möglichkeit Professuren personengebunden über Drittmittelgeber zu finanzieren, dies kann zu Privatisierung der Forschung und Lehre führen, was wir entschieden ablehnen.

Hochschulen müssen sich nach jetzigem Stand weder für noch gegen eine Zivilklausel entscheiden. Wir fordern hier die Landesregierung auf der Diskussion um eine **Zivilklausel** Rechnung zu tragen und den Hochschulen im Sinne der Autonomie die Möglichkeit hierzu zu geben.

Diesbezüglich fordern wir die nachstehe **Neuregelung** im Gesetztext:

§3 Aufgaben aller Hochschulen (5): Die Hochschulen können in ihrer Verfassung eine für alle Hochschulangehörigen bindende Bestimmung festschreiben, die ein Streben der Hochschule auf eine friedliche und zivile Entwicklung der Gesellschaft verankert.

## **Diversität und Gleichstellung im Einklang gestalten**

Die Hochschule ist kein diskriminierungsfreier Raum. Daher ist es zu begrüßen, dass eine Beauftragung an den Hochschulen eingerichtet wird, um die Vielfalt zu fördern. Ferner ist es ein Fortschritt, dass die Möglichkeit geschaffen wird, die **Gleichstellungsbeauftragung** zu entfristen.

Im Punkt der Diversität geht uns der Gesetzesentwurf allerdings noch nicht weit genug. Deshalb fordern wir:

- Ausweitung der **Diversitätsbeauftragung** zu einer **ganzen Stelle**
- Weisungsfreies Agieren der/des Diversitätsbeauftragten
- Unabhängige Eingliederung in die Hochschulstruktur, um insbesondere **Parallelstrukturen** mit dem Gleichstellungsbüro zu **verhindern**



**Sexuelle Übergriffe** unter Student\*innen sind nicht selten ein Teil des Hochschulalltages. Bei bisherigen Fällen von wiederholenden sexuellen Übergriffen waren die Opfer gezwungen, die Hochschule zu verlassen, um den anhaltenden Kontakt zu Täter\*innen zu vermeiden. Durch die Novellierung erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, etwas gegen diese Situation zu unternehmen. Dies begrüßen wir sehr.

Um **Transparenz** bei diesen Problemen zu schaffen, schlägt die Landesastenkonzferenz vor, dass sich die Novellierung des Hochschulgesetzes am Hochschulgesetz von Baden-Württemberg orientiert und einzelne Schritte aufzeigt, die nach einer Belästigungen zur Anwendung gebracht werden sollten.

Gleichstellung findet an vielen Hochschulen immer mehr Beachtung. Doch trotz der steigenden Zahl von Absolventinnen und Doktorandinnen, liegt die Professor\*innenquote nach wie vor bei bundesweit bei knapp 20%. Aus diesem Grund fordern wir die Aufnahme des **Kaskadenmodells** in das Hochschulgesetz.

Dies bedeutet, dass sich der Anteil der Professorinnen an der Doktorand\*innenquote orientiert und sich diese an der Absolvent\*innenquote der Studentinnen jeweils auf Ebene der Fachbereiche bemisst. Zudem sollte in dem im Entwurf vorgeschlagenen Codex ein Abschnitt zu **Frauenförderung und Familienfreundlichkeit verpflichtend** enthalten sein.